

§. 1.

Die allgemeine Gemeindeordnung tritt mit dem Augenblicke ihrer Publikation in Kraft, und es sind daher die vorbereitenden Schritte zu Einführung derselben von Seiten der Gemeinden und der bisherigen Gemeindebehörden in der nachstehenden Weise zu thun.

§. 2.

In allen Gemeinden des Landes sind die Einrichtungen so zu treffen, daß spätestens in Jahresfrist nach Publikation der Gemeindeordnung deren Einführung erfolgen kann.

§. 3.

Es haben daher die bisherigen Orts- und Gemeinde-Vorstände und zwar die Stadträte unter Beihilfe der Bezirksvorsteher und Distriktmeister, sowie die Amtsschulzen und Ortsrichter oder Gemeindevorsteher, wo solche bereits bestehen, unter Leitung und Aufsicht der Ortsobrigkeiten die Listen der stimmfähigen Bürger anzulegen.

Diese Listen sind längstens binnen zwei Monaten nach Publikation der Gemeindeordnung zu vollenden, von den Ortsbehörden zu prüfen und sodann mindestens vierzehn Tage lang an einem, durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Orte zu Jedermanns Einsicht und Anbringung etwaiger Einwendungen auszulegen.

Wenn solche Einwendungen innerhalb dieser Frist eingebracht, so hat die Ortsobrigkeit sie zu prüfen und darüber in erster Instanz zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet Berufung innerhalb ausschließender zehntägiger Nothfrist an Fürstliche Regierung statt, welche in zweiter und letzter Instanz darüber zu erkennen hat.

§. 4.

Innerhalb zweimonatiger Frist, von Verechtigung der Listen an gerechnet, sind durch Beschluß der größten Gemeinden — welche über 3000 Einwohner zählen — nach Maassgabe der gegenwärtigen Gemeindeordnung folgende Fragen zur Entscheidung zu bringen:

- 1) welcher von den beiden für den Gemeindevorstand zu wählenden Beamten — Bürgermeister und Stadtschreiber, Artikel 69. der Gem.-Ordn. — der juristisch Befähigte sein solle;
- 2) ob derjenige Gemeindebeamte, für welchen juristische Befähigung verlangt wird, auf längere als sechs Jahre und auf wie lange gewählt werden solle;
- 3) welche Besoldung einem Jeden von ihnen zu gewähren sei.

Die bisherigen Gemeindevorstände haben die hierzu erforderlichen Gemeindeversammlungen zu berufen, die Verathung durch geeignete Vorschläge zu eröffnen, sie zu leiten und das Ergebnis derselben — vorbehaltlich der spätern Aufnahme in das Ortsstatut — der Fürstlichen Regierung anzuzeigen.